

**STADT GOSLAR**  
**BEKANNTMACHUNG**

Der Wasserverband Peine, Horst 6, 31226 Peine, beantragte mit Datum vom 15.12.2016 nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) i. V. m. §§ 108 und 109 Nds. Wassergesetz (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64) – beide Gesetze in der jeweils gültigen Fassung- die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für den Neubau von zwei Hochwasserrückhaltebecken für die Wedde als Speicherbeckenkaskade oberhalb der Ortslage Immenrode, Landkreis Goslar, Gemarkung Immenrode, Flur 2, Flurstücke 82/8, 44/1, 75/3. Hiermit verbunden ist die naturnahe Gewässerentwicklung der Wedde auf einer Länge von rund 800 m.

Die Zuständigkeit der Unteren Wasserbehörde der Stadt Goslar ergibt sich aus § 127 Abs. 2 NWG.

Die Antragsunterlagen liegen in der Zeit **vom 28.12.2016 – 27.01.2017 (einschließlich)** zur allgemeinen Einsichtnahme aus, und zwar in folgenden Dienstgebäuden der Stadt Goslar

- im Bürgerbüro Goslar (Erdgeschoss), Charley-Jacob-Str. 3, 38640 Goslar
  - Montag 8:00 – 16:00 Uhr
  - Dienstag und Donnerstag 8:00 – 18:00 Uhr
  - Mittwoch und Freitag 8:00 – 13:00 Uhr
  
- im Bürgerbüro Vienenburg, Goslarer Str. 9, 38690 Goslar
  - Montag bis Freitag 8:30 – 12:00 Uhr
  - Donnerstag zusätzlich 14:30 – 18:00 Uhr

Jeder, dessen Belange durch das beantragte Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also **bis zum 10.02.2017 (einschließlich)** schriftlich oder zur Niederschrift bei der Unteren Wasserbehörde der Stadt Goslar, Fachdienst Umwelt und Gewässerschutz, Charley-Jacob-Str. 3, 38640 Goslar, Einwendungen gegen den Plan erheben.

Es wird darauf hingewiesen:

1. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen und bleiben unberücksichtigt.
2. Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen, die auf Grund besonderer rechtlicher Anerkennung hierzu befugt sind, sind bei der oben genannten Stelle innerhalb der Einwendungsfrist vorzubringen.
3. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
4. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird.

Diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter sowie Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt.

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen der Entscheidung über die Einwendungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

5. Durch Einsichtnahme in die Unterlagen, Erhebung von Einwendungen, Abgabe von Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
6. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die verfahrensführende Behörde entschieden. Diejenigen, deren Einwendungen nicht entsprochen wird, werden über die Gründe unterrichtet.
7. Die Veröffentlichung der Planfeststellungsunterlagen erfolgt auch im Internet ([www.goslar.de](http://www.goslar.de)).

Goslar, den 20.12.2016  
**STADT GOSLAR**  
Der Oberbürgermeister